



**STADT VISSELHÖVEDE**  
DIE BÜRGERMEISTERIN

**Sitzungsvorlage**

Lfd. Nr.: <b>020-2014</b>
Sachbearbeiter/in: Annegret Foth
Az.:
Datum: 22.01.2014

**( X ) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben**

<b>A u s s c h u s s / G r e m i u m</b>	<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Abstimmung:</b>	<b>Z</b>
<b>Stadtentwicklungs-, Wirtschaftsförderungs- und Kulturausschuss</b>	<b>öffentlich</b>	<b>13.03.2014</b>		
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>nicht öffentlich</b>	<b>18.03.2014</b>		
<b>Rat</b>	<b>öffentlich</b>	<b>27.03.2014</b>		

**Tagesordnungspunkt:** **Sondernutzungssatzung, Gebührensatzung und  
Gebührentarif**

**Beschlussvorschlag:** **Dem gemäß Anlage 1 beigefügten Entwurf der Satzung über  
die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt  
Visselhövede (Sondernutzungssatzung) wird zugestimmt.**

**Dem anliegenden Entwurf der Gebührensatzung über die  
Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt  
Visselhövede und dem dazugehörigen Gebührentarif wird  
zugestimmt. (Anlage 2)**

**Sachverhalt:**

Bisher ist die Inanspruchnahme von Straßen, Wegen und Plätzen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) in keiner Satzung geregelt.

Das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) i.V.m. dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ermöglicht es den Städten und Gemeinden unter der Zustimmung der entsprechenden Träger der Straßenbaulast eigene Sondernutzungssatzungen zu erlassen.

Hierdurch können spezielle Regelungen für die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums getroffen werden. Des Weiteren wird eine Möglichkeit geschaffen, Gebühren für die Personengruppen zu veranlagern, die durch die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums Vorteile haben (z.B. Gastwirte, die Tische und Stühle auf den Gehwegen aufstellen dürfen).

Die Zustimmung der Träger der Straßenbaulast liegt vor.

Im Auftrage

Zur Beratung freigegeben

Franka Strehse  
Bürgermeisterin